Vorlage Nr. 4220.1
Laufnummer 18836
Eingang 11. November 2026

Postulat von Jean Luc Mösch, Adrian Risi, Martin Hausheer, Karl Nussbaumer, Thomas Meierhans, Jost Arnold, Karl Bürgler und Peter Rust betreffend administrative Entlastung des Gewerbes bei öffentlichen Ausschreibungen durch die einmalige jährliche Einreichung von Unternehmensnachweisen

Antrag

Der Regierungsrat wird eingeladen, die administrativen Anforderungen an Unternehmen bei öffentlichen Beschaffungen des Kantons Zug zu vereinfachen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass wiederkehrende Unternehmensnachweise grundsätzlich nur noch einmal innerhalb von zwölf Monaten eingereicht werden müssen und anschliessend für mehrere öffentliche Ausschreibungen verwendet werden können.

Der Regierungsrat wird insbesondere beauftragt, die notwendigen Massnahmen innerhalb von zwei Jahren nach Erheblicherklärung dieses Postulats durch den Kantonsrat umzusetzen oder, soweit dafür gesetzliche Anpassungen erforderlich sind, dem Kantonsrat innerhalb derselben Frist eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Dies gilt als Antrag zur abweichenden Erledigungsfrist gemäss § 48 Abs. 2 GO KR zu beschliessen.

Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen zu berücksichtigen:

1. Einmalige jährliche Einreichung: Unternehmen sollen allgemein erforderliche Eignungs- und Teilnahmebestätigungen grundsätzlich nur einmal innerhalb von zwölf Monaten einreichen müssen, sofern diese weiterhin gültig und aktuell sind.
2. Zentrale elektronische Hinterlegung: Die eingereichten Unternehmensnachweise sollen in einem zentralen, datenschutzkonformen elektronischen System hinterlegt werden, auf welches die zuständigen kantonalen Vergabestellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zugreifen können. Bestehende technische Lösungen und Plattformen sind nach Möglichkeit zu nutzen.
3. Einbezug der Gemeinden und weiterer öffentlicher Auftraggeber: Die Lösung soll so ausgestaltet werden, dass nach Möglichkeit auch die Zuger Gemeinden sowie weitere dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellte Institutionen die hinterlegten Nachweise anerkennen und nutzen können.
4. Aktualisierung bei wesentlichen Veränderungen: Unternehmen sollen verpflichtet werden, wesentliche Veränderungen ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse während der Gültigkeitsdauer unverzüglich zu melden. Die Vergabestellen müssen weiterhin die Möglichkeit haben, bei begründetem Bedarf oder vor einem Zuschlag zusätzliche beziehungsweise aktualisierte Nachweise zu verlangen.
5. Beschränkung auf notwendige Unterlagen: Bei einzelnen Ausschreibungen sollen grundsätzlich nur noch diejenigen zusätzlichen Nachweise verlangt werden, welche aufgrund der konkreten Auftragsvergabe und der damit verbundenen Anforderungen tatsächlich erforderlich sind.
6. Rechtliche und technische Umsetzung: Die Vereinfachung soll nach Möglichkeit auf Grundlage der bestehenden Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und der kantonalen Submissionsgesetzgebung erfolgen. Soweit erforderlich, sind ergänzende rechtliche Grundlagen zu schaffen.

Begründung

Die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ist für zahlreiche Unternehmen im Kanton Zug mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden.

Immer wieder müssen Unternehmen dieselben oder vergleichbare Unterlagen beschaffen, zusammenstellen und einreichen, obwohl diese bereits bei früheren Ausschreibungen einer kantonalen Vergabestelle vorgelegt wurden.

Dazu gehören beispielsweise Handelsregisterauszüge, Bestätigungen über die Erfüllung von Steuer- und Sozialversicherungspflichten, Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie verschiedene Selbstdeklarationen.

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bedeutet diese wiederholte Einreichung einen unnötigen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Dies ist umso weniger nachvollziehbar, als entsprechende Dokumente teilweise innerhalb kurzer Zeit bei verschiedenen Amtsstellen derselben kantonalen Verwaltung erneut verlangt werden.

Mit der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) bestehen bereits rechtliche Ansätze, um die Einhaltung der Teilnahmebedingungen mittels Selbstdeklarationen oder durch die Aufnahme in entsprechende Verzeichnisse nachzuweisen.

Diese Möglichkeiten sollen konsequent genutzt werden, um die administrativen Abläufe sowohl für die Unternehmen als auch für die öffentliche Verwaltung zu vereinfachen.

Das Ziel ist einfach: Einmal eingereichte und weiterhin gültige Unternehmensnachweise sollen nicht bei jeder öffentlichen Ausschreibung erneut beschafft und eingereicht werden müssen.

Ein zentrales elektronisches Nachweissystem könnte nicht nur das Gewerbe entlasten, sondern gleichzeitig auch den administrativen Aufwand innerhalb der kantonalen Verwaltung reduzieren. Zudem könnten die Verfahren vereinheitlicht, Doppelspurigkeiten vermieden und die Qualität sowie die Verfügbarkeit der eingereichten Unterlagen verbessert werden.

Die notwendigen Kontrollmöglichkeiten der Vergabestellen sollen ausdrücklich erhalten bleiben. Bei wesentlichen Veränderungen der Unternehmensverhältnisse, begründeten Zweifeln oder besonderen Anforderungen eines konkreten Auftrags müssen weiterhin zusätzliche oder aktualisierte Nachweise verlangt werden können.

Die Vereinfachung soll unter Wahrung der Gleichbehandlung und der geltenden beschaffungsrechtlichen Bestimmungen allen teilnahmeberechtigten Unternehmen offenstehen. Gleichzeitig ist anzustreben, dass auch die Zuger Gemeinden und weitere öffentliche Auftraggeber von einer solchen Lösung profitieren können.

Mit der Digitalisierung der Verwaltung und den bestehenden rechtlichen Grundlagen erscheint es angezeigt, eine solche administrative Vereinfachung zeitnah anzugehen. Dabei sollen nach Möglichkeit bereits bestehende Systeme genutzt und unnötige zusätzliche Kosten vermieden werden.

Mit der beantragten Umsetzungsfrist von zwei Jahren nach Erheblicherklärung soll sichergestellt werden, dass das Anliegen nicht bei einer grundsätzlichen Prüfung stehen bleibt, sondern zeitnah zu einer konkreten administrativen Entlastung führt.

Der Kanton Zug kann damit einen weiteren Beitrag zu einer effizienten, modernen und wirtschaftsfreundlichen Verwaltung leisten und gleichzeitig die Rahmenbedingungen für die Teilnahme insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen verbessern.